

(5) Bei Maßnahmen, die auf die Einsparung von nicht direkt zurechenbaren technologischen Kosten gerichtet sind, ist der Nutzen als Veränderung, insbesondere von Limiten, Kontingenten und Gemeinkostennormativen, nachzuweisen.

§ 12

Anwendung der Rechentechnik

Zur Gewährleistung einer rationellen und kontrollfähigen Arbeitsweise bei der Ermittlung, Planung und Nachweisführung der Kennziffern des Nutzens und der Effektivität sind die Möglichkeiten der Rechentechnik zu nutzen. Dabei wird auf folgende Schwerpunkte der EDV-Anwendung in den Kombinat- und Betrieben orientiert:

- a) die Ermittlung von Nutzens-, Aufwands- und Effektivitätskennziffern einzelner Maßnahmen oder Varianten,
- b) die maßnahmebezogene Planung, Kontrolle und Nachweisführung,
- c) die Führung von Vorausberechnungen und Vorbestimmungsrechnungen,
- d) die Aggregation der Maßnahmen und ihre Einordnung in den Plan,
- e) die Berichterstattung über die Erfüllung des geplanten Nutzens und die Einhaltung des Aufwands insgesamt und ihre Aufbereitung für die Jahresrechnung der Kombinate und Betriebe sowie die Jahresabschlussrechnung Wissenschaft und Technik.

Die Entwicklung, Bilanzierung und Nachnutzung der dafür erforderlichen Software hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.⁶

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Die Leiter zentraler Staatsorgane, Leiter der Fachorgane der Räte der Bezirke, Generaldirektoren der Kombinate und Direktoren der Betriebe und Einrichtungen haben bis zum 31. März 1987 die entsprechend den Bedingungen ihres Verantwortungsbereiches bestehenden Festlegungen für die Nutzens- und Effektivitätsermittlung dieser Anordnung anzupassen bzw. Festlegungen hierzu zu treffen. Die Festlegungen sind dem Leiter des jeweils übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen. Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben ihre Festlegungen der zentralen Konsultationsstelle gemäß Abs. 4 zur Information zu übergeben.

(2) Die Leiter der zentralen Staatsorgane haben Festlegungen für die Nutzens- und Effektivitätsermittlung, soweit sie Aufgaben zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und inneren Sicherheit und Ordnung betreffen, mit den jeweils zuständigen Ministern der bewaffneten Organe abzustimmen.

(3) Für volkswirtschaftlich wichtige Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, insbesondere zur ökonomisch effektiven Entwicklung und Anwendung der Schlüsseltechnologien, können durch die Leiter der zentralen Staatsorgane spezielle volkswirtschaftliche Festlegungen getroffen werden. Die erforderlichen Regelungen sind mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission abzustimmen.

(4) Das ökonomische Forschungsinstitut der Staatlichen Plankommission ist die zentrale Konsultationsstelle zu Fragen der Nutzens- und Effektivitätsermittlung.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Januar 1987 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kon-

trolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 165) außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1986

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der
Staatlichen Plankommission

Der Leiter
der
Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik
Prof. Dr. D o n d a

Anordnung Nr. 69¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 30. Dezember 1986

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) anlässlich der 750-Jahr-Feier der Stadt Berlin mit Wirkung vom 16. Januar 1987 Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

1. Motiv

- a) Vorderseite
Neuerrichtete Bauten des historischen Stadtkerns mit der Nikolaikirche, dem ältesten Bauwerk Berlins, darüber halbkreisförmig „NIKOLAIVIERTEL“ und darunter „BERLIN“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Angabe des Prägejahres und „5 MARK“, über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

2. Motiv

- a) Vorderseite
Darstellung des Roten Rathauses in Berlin, umgeben von der Umschrift „ROTES RATHAUS BERLIN“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Angabe des Prägejahres und „5 MARK“, über dem Staatsblem der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

3. Motiv

- a) Vorderseite
Wiedergabe der Weltzeituhr auf dem Berliner Alexanderplatz, umgeben von der Umschrift „BERLIN • ALEXANDERPLATZ“, unten die Zeile „WELTZEITUHR“.
- b) Rückseite
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“, Angabe des Präge-

¹ Anordnung Nr. 68 vom 29. August 1986 (GBl. I Nr. 29 S. 404)

⁶ Z. Z. gelten die
- Anordnung vom 13. Januar 1986 über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung von Software (GBl. I Nr. 4 S. 33),
- Anordnung vom 26. Februar 1986 über Informations- und Beratungsleistungen zur Entwicklung, Produktion und Mehrfachnutzung von Software in der DDR (GBl. I Nr. 9 S. 94).